

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 02

Jahrgang 61

Erscheinungstag 13.01.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
3	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 20.3 „Alte Bahnhofstraße – westlicher Teil“	9 - 11

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 20.3

"Alte Bahnhofstraße – westlicher Teil"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Am 01.07.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung im Rahmen der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, das Bebauungsplanverfahren für den o.g. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Durch den Verfahrenswechsel ist der Aufstellungsbeschluss neu bekannt zu machen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.3 wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss lautet wie folgt:

I. „Beschluss des Bauungskonzeptes als Grundlage für den Bebauungsplan

Das Bauungskonzept wird als Grundlage des Bebauungsplanes beschlossen. Das Konzept ist Bestandteil dieses Beschlusses.

II. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.3 „Alte Bahnhofstraße – westlicher Teil“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

III. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

IV. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Wohn- und Geschäftshäusern auf dem Grundstück Alte Bahnhofstraße 82 zu schaffen. Als Art der baulichen Nutzung soll hierzu ein Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, unterrichten und sich bis zum **31.01.2023** zur Planung äußern.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

48268 Greven, den 13.01.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH
Bebauungsplan Nr. 20.3 „Alte Bahnhofstraße – westlicher Teil“
unmaßstäblich
20.02.2020

